

An

Verteiler

Leiterin Friedhöfe des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

FBL 72



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

HAUSMITTEILUNG

Ergebnis Bewertung Leistungskatalog zur Umsatzsteuerpflicht im Zusammenhang mit der Neuregelung durch den § 2b UStG

Sehr geehrte Frau Ziesche,

das Team Städtische Steuern hat den Leistungskatalog anhand der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz gründlich geprüft und eine umsatzsteuerliche Bewertung durchgeführt.

Folgende vom Fachbereich aufgeführten Tätigkeiten wurden als **steuerbar und steuerpflichtig** bewertet:

- A.1.4 Erdgemeinschaftsgrabstätten
- A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätten namentlich
- A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätten o. Namen
- B.5. Träger zur Trauerfeier
- C.3. Benutzung des Kranzwagens
- C.5. Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag

Einnahmen aus den o.a. Leistungen unterliegen ab dem 01.01.2027 der Umsatzsteuerpflicht.

Werden im Zusammenhang mit der Grabnutzung unselbständige Nebenleistungen, wie z.B. Bestattungsleistungen erbracht, folgen diesem dem Schicksal der Hauptleistung. Wenn beispielsweise zur Hauptleistung A.1.4. die Gebühr für die für die Nebenleistung B.1.2. hinzukommt, sind beide Leistungen gleichermaßen steuerpflichtig.

Folgende vom Fachbereich aufgeführten Tätigkeiten wurden als **steuerbar, aber steuerfrei** bewertet:

- C.1.1. Benutzung der Feierhallen
- C.1.2. Benutzung der Feierhallen

13. August 2026

Fachbereich Finanzmanagement

Ansprechpartner/-in

Matthias Peter

T +49 355 6122207

matthias.peter@cottbus.de

www.cottbus.de

 **Cottbus**
Chóšebuz



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

HAUSMITTEILUNG

C.2. Benutzung des Harmoniums

Einnahmen aus diesen Leistungen unterliegen zwar nicht der Umsatzsteuerpflicht, müssen jedoch ebenfalls in den Umsatzsteuererklärungen und -voranmeldungen gegenüber dem Finanzamt aufgeführt werden.

Alle anderen Umsätze aus den vom Fachbereich aufgeführten Tätigkeiten bleiben weiterhin **nicht steuerbar** und unterliegen auch zukünftig nicht der Umsatzsteuer.

Die Verbuchung von steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätzen muss jeweils auf separaten Sachkonten erfolgen. Die Einrichtung neuer Sachkonten erfolgt vom Fachbereich 20, Team Haushalt/Controlling. Darüber erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt gesondert eine Mitteilung.

Sollten Sie bezüglich der zusätzlichen Prüfung oder der anderen Bewertungsergebnisse vom Fachbereich andere Auffassungen oder allgemein Rückfragen haben, steht Ihnen das Team Städtische Steuern zu einem Gesprächstermin gern zur Verfügung.

SB Städtische Steuern, Herr Matthias Peter, Tel. 612 2207

matthias.peter@cottbus.de

Mit freundlichen Grüßen

Martin Förster
amt. Fachbereichsleiter